

Stellungnahme



Gesetz und Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat Referentenentwürfe für ein Gesetz und eine Verordnung „zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes“ vorgelegt und eine Verbändeanhörung eingeleitet. Im Folgenden nimmt der Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ) hierzu Stellung:

Grundsätzliches

Sowohl der Gesetz- als auch der Verordnungsentwurf kündigen einen Abbau von Bürokratie an. Aus Sicht des VDZ ist das Bemühen darum in Teilen in den Entwürfen auch erkennbar. Gleichwohl dürfte die Entlastung in der betrieblichen Praxis kaum spürbar sein. Allein der Blick auf die anstehende Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) oder das neue EU-Verpackungsrecht (PPWR) zeigen, wie komplex verschiedene Sachverhalte auch künftig noch gehandhabt werden. Aus Sicht der Zementindustrie braucht es daher weitere und deutlichere Schritte bei der Entlastung von Regelungen, die letztlich dem Umweltschutz nicht dienlich sind. Eine Übersicht der für die deutschen Zementhersteller relevanten Regelungen finden Sie in der unten stehenden Tabelle mit einer kurzen Bewertung.

Angesichts der sehr kurzen Rückmeldefrist im Rahmen dieser Verbändeanhörung kann hier auch nur in sehr verkürzter Weise auf die einzelnen Vorschläge eingegangen werden. Aus Sicht des VDZ sollten für das Einsenden von Stellungnahmen mindestens mehrere Wochen Zeit gegeben werden, um die Regelungsentwürfe mit der notwendigen Sorgfalt lesen und bewerten zu können.

Übersicht und Bewertung der Regelungsvorschläge

Regelungsvorschlag zu	Bewertung
§ 11 UmwStatG	positiv
§ 21 Abs. 2 UVPG	positiv
§ 10 Abs. 3 BImSchG	positiv, fraglich ist jedoch, wie die „betroffene Öffentlichkeit“ zu definieren ist
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG	bedenklich, da Auswirkungen auf Gewinnungstätigkeit unklar. Begriff des „naturnahen Landschaftswasserhaushalts“ sollte im WHG legaldefiniert werden.

§ 6 Abs. 5a BNatSchG	dahingehend zu ergänzen, dass bereits erhobene, fachlich belastbare und behördlich akzeptierte Daten grundsätzlich wiederverwendet werden können, soweit sie hinreichend aktuell und für das konkrete Vorhaben aussagekräftig sind
§ 54 Abs. 12 BNatSchG	um Vorhaben zur Sicherung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe ergänzen
§ 9 Abs. 2 AbfBV	Grundgedanke nachvollziehbar, aber der Effekt dürfte vernachlässigbar sein; Abfallrecht ist ständig in Bewegung, was eine regelmäßige Befassung mit dem Thema unabdingbar macht
§ 3 Abs. 2 EMAS-PrivilegierungsVO	Zementhersteller nutzen ISO 14001-Umweltmanagementsysteme – entsprechend profitieren sie nicht von diesem Regelungsvorschlag

Berlin, 06.07.2026